LANDESFEUERWEHRVERBAND
SALZBURG

Merkblatt

Rückvergütung der

Normverbrauchsabgabe

Org. Nr.: 5.07.06

Ausgabe 1996

Rückvergütung der Normverbrauchsabgabe

für Feuerwehrfahrzeuge

Voraussetzungen zum Rückersatz der Normverbrauchsabgabe (NoVA):

Es muß sich um ein Feuerwehrfahrzeug handeln, für welches die NoVA entrichtet wurde, wobei das Fahrzeug folgende Einrichtungen aufweisen muß:

1. Das Feuerwehrfahrzeug muß in Farbgebung und Lackierung der allgemeinen Baurichtlinien für Einsatzfahrzeuge mit Grundfarbe feuerwehrrot RAL 3000 entsprechen und in Entsprechung dieser Richtlinie mit Blaulicht und Folgetonhorn ausgestattet sein.

2. Das Fahrzeug hat mit fix eingebautem Fahrzeugfunksprechgerät, bequarzt mit der Landes-Feuerwehrfrequenz und allen für den Standort postgenehmigten Feuerwehr-Sprechfunkfrequenzen ausgestattet zu sein.

3. Das Fahrzeug hat bautechnisch mit fix montierten Halterungen und/oder Einbauten und/oder raumteilenden Flächen zur Arretierung folgender Rettungsgeräte versehen zu sein:

 - ein Kleinlöschgerät, Pulverlöscherinhalt mindestens 6 kg Löschpulver
 - eine Feuerwehrsanitätstasche DIN 13160 oder Sanitätsausrüstung mindestens gleichwertigen Inhaltes
 - ein Europa-Absperrband im Abrollkarton, beiderseitig rot/weiß bedruckt, 80 mm breit
 - ein Handscheinwerfer mit Blinkeinrichtung
 - ein Warndreieck "Feuerwehr", ausgestattet als faltbares Straßen-Warnschild, dreiseitig aus kunsstoffbeschichtetem Chemiefasergewebe, Schenkellänge mindestens 60 cm.

Frist zur Geltendmachung:

5 Jahre ab Anschaffung des Fahrzeuges, wenn dieses im Anschaffungszeitpunkt bereits obige Kriterien der Einrichtung und Bauart aufgewiesen hat.